G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 151/2025**

Abteilung:	4
Sachbearbeiter:	Herr Hannen
Aktenzeichen:	993.1-002/002
Datum:	06.11.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**18.11.2025**	**öffentlich**	

Prüfung einer Antragstellung im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" hier: Antrag des BSV Gey 1911 e.V. zur Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED am Sportplatz Gey

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald begrüßt das Anliegen des BSV Gey 1911 e.V., sieht jedoch auf Grund der objektiv fehlenden Förderfähigkeit von einer Interessenbekundung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ ab.

Die Maßnahme wird im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen erneut zur Entscheidung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen ? **Ja**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	Sporteinrichtungen
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Ja**

Sachverhalt:

Der BSV Gey 1911 e. V. betreibt den Sportplatz in Gey und hat die Gemeinde um Unterstützung bei der Umrüstung der bestehenden Halogen-Flutlichtanlage auf LED-Technik gebeten (Schreiben vom

5.11.2025). Die vorliegenden Angebote belaufen sich auf rund 40.000 Euro. Der Verein hat erklärt, sich mit 30 bis 50 Prozent an dieser Summe beteiligen zu können; dies entspricht einem Beitrag von ca. 12.000 bis 20.000 Euro.

Am 16.10.2025 wurde der Projektaufruf zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ veröffentlicht. Das Verfahren ist zweistufig:

Verfahrensschritt	**Frist/Zeitraum**
Veröffentlichung des Projektaufrufs	16.10.2025
Freischaltung des Projektskizzenformulars im Online-Portal	10.11.2025
Einreichung der Projektskizze (Interessenbekundung)	bis 15.01.2026
Nachreichung ergänzender digitaler Unterlagen	bis 31.01.2026
Sichtung und Vorprüfung	Februar 2026
Auswahlentscheidung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages	Ende Februar 2026
Aufforderung zur formellen Antragstellung + Koordinierungs- und Abstimmungsgespräche	anschließend

Die Interessenbekundung ist formal niedrigschwellig. Sie setzt jedoch voraus, dass belastbare und realistische Kostenschätzungen vorliegen. Eine Einreichung mit nicht fundierten Kostengrößen wäre nicht sachgerecht.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Gesamtmaßnahme liegt derzeit bei ca. 40.000 Euro. Unter Berücksichtigung einer möglichen Vereinsbeteiligung (12.000–20.000 Euro) ergäbe sich eine kommunale Belastung in Höhe von ca. 20.000–28.000 Euro, sofern die Gemeinde die Maßnahme selbst und außerhalb einer Bundesförderung finanziert.

Für das Bundesprogramm gelten folgende Finanzierungsbedingungen:

- Der Bundesanteil beträgt mindestens 250.000 Euro. Dies bedeutet: Die Gesamtmaßnahme müsste deutlich über dieser Summe liegen. Die bestehende 40.000-Euro-Maßnahme wäre also zwangsläufig erheblich zu vergrößern.
- Grundsätzlich wird der kommunale Eigenanteil im Bereich von 55 % veranschlagt.
- Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage kann der kommunale Eigenanteil auf 25 % reduziert werden.
- Unabhängig davon besteht eine verpflichtende kommunale Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- Eine Beteiligung Dritter (z.B. des Vereins) kann ergänzend wirken, ersetzt jedoch nicht diesen mindestens 10-prozentigen kommunalen Eigenanteil.

Damit liegt selbst im günstigsten Fall (Haushaltsnotlage + hohe Vereinsbeteiligung) eine Belastung der Gemeinde weiterhin deutlich oberhalb der aktuell wirtschaftlich vertretbaren Projektgröße.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

Die Umrüstung auf LED-Technik senkt langfristig Energieverbrauch und CO_2-Emissionen. Bauliche und lichttechnische Auswirkungen wären im Projektfall gesondert zu prüfen. Nach derzeitiger Einschätzung sind die ökologischen Auswirkungen gering.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Im vorliegenden Fall ist entscheidend:

- Die geplante Maßnahme ist überschaubar, technisch klar und mit etwa 40.000 Euro solide kalkulierbar.
- Das Bundesprogramm setzt jedoch eine deutlich höhere Gesamtmaßnahme voraus, da der Bundesanteil erst ab 250.000 Euro greift.
- Eine künstliche Vergrößerung der Maßnahme allein, um Förderfähigkeit herzustellen, wäre weder wirtschaftlich noch sachgerecht und würde als unseriöses Vorgehen gelten.
- Auch die niedrigschwellige Interessenbekundung ist nur dann sinnvoll, wenn die Kostendimension real und fachlich begründet ist. Das ist hier auf Grund der notwendigen künstlichen Aufblähung gerade nicht der Fall.
- Die Verwaltungskapazitäten sind begrenzt und werden durch die grundhafte Antragserarbeitung, Abstimmungen, Koordinierungsgespräche und spätere Umsetzungsbearbeitung erheblich gebunden, was zu Verzögerungen bei anderen Pflicht- und Prioritätsaufgaben führt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, keine Interessenbekundung einzureichen und die Maßnahme stattdessen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erneut zu behandeln.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister